

Riesaer Sportangler Verein e.V.

Gegründet 1991

Satzung

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zugehörigkeit

- 1.1 Der Verein führt den Namen Riesaer Sportangler Verein e.V.
Registrierung Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden unter VR 12237
- 1.2 Er ist politisch und konfessionell neutral
- 1.3 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr
- 1.4 Er ist ordentliches Mitglied des Anglerverbandes „Elbflorenz“ Dresden e.V. im Landesverband Sächsischer Angler e.V.

§2

Aufgaben und Zweck

- 2.1 Der Riesaer Sportangler Verein e.V. mit Sitz in Riesa verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 2.2 Der Zweck des Vereins ist der Umwelt-, Natur- und Artenschutz.
- 2.3 Der Zweck soll erreicht werden durch:
 - 2.3.1 Mitwirkung bei der Landschaftspflege, des Umweltschutzes sowie der Reinhaltung und Pflege der Gewässer.
 - 2.3.2 Mitwirkung bei der Gesetzgebung auf dem Gebiet des Fischereirechtes.
 - 2.3.3 Vertretung der Anglerischen Interessen bei Verbänden und Vereinen, deren Zielstellung ebenfalls auf die Erhaltung und Pflege der Landschaft und freilebenden Tierwelt und Pflanzenwelt gerichtet ist.
 - 2.3.4 Mitwirkung bei der Erhaltung und Schaffung gesunder Gewässer.
 - 2.3.5 Mitwirkung beim Erwerb und Pachtung von Gewässern für den AVE, für Schulung und Ausbildung der Mitglieder in allen Fragen der Gewässerpflege, der Bewirtschaftung, der Gerätehandhabung und des waidgerechten Verhaltens.
 - 2.3.6 Durchführung fischereiwirtschaftlicher Maßnahmen.
 - 2.3.7 Förderung und Pflege des Angelns.
 - 2.3.8 Förderung der Anglerverbandsjugend.

- 2.3.9 Unterrichtung der Öffentlichkeit über Ziele, Aufgaben und Ereignisse seiner Tätigkeit.
- 2.3.10 Unterstützung von Gemeinschaftsveranstaltungen.

§3 Mitgliedschaft

- 3.1 Aufnahme von Mitgliedern.
Das Gesuch um Aufnahme als Mitglied in den Verein, ist an diesen schriftlich zu richten. Minderjährige unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
- 3.2 der Riesaer Sportanglerverein besteht aus:
 - 3.2.1 ordentlichen Mitgliedern
 - 3.2.2 Jugendmitgliedern
 - 3.2.3 Fördermitgliedern
 - 3.2.4 Ehrenmitgliedern

Ordentliche Mitglieder sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jugendmitglieder sind alle Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr. Sie sind in den Versammlungen nicht stimmberechtigt und haben weder das aktive noch das passive Wahlrecht. Ihre Teilnahme richtet sich nach den Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes und nach den Beschlüssen des Vorstandes. Fördermitglieder sind Sportfreunde, die durch einen schriftlichen Antrag eine Fördermitgliedschaft wünschen. Ehrenmitglieder sind Sportfreunde des Vereines die sich in besonderen Maßen um diesen verdient gemacht haben. Sie werden durch den Vorstand vorgeschlagen und durch die Jahreshauptversammlung bestätigt.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Im Rahmen der Satzung haben alle Mitglieder das Recht auf Unterstützung und Förderung. Sie sind verpflichtet:
- 4.1 Die Satzung einzuhalten, sowie die Gewässerordnung des Landesverbandes Sächsischer Angler und das sächsische Fischereigesetz zu respektieren und in allen Punkten umzusetzen. ^
 - 4.2 Nach besten Kräften an der Erfüllung der Vereinsaufgaben mitzuwirken.
 - 4.3 Anstehende Beiträge und Gebühren sind unaufgefordert zu festgelegten Terminen zu entrichten. (siehe auch §5)

Der Verein erhebt von allen Mitgliedern einen Beitrag. Er ist als Bringschuld bis zum 31.03. des Kalenderjahres zu entrichten, danach ist das Mitglied ohne Mahnung in Verzug, (siehe auch §7).

Die Höhe des Beitrages wird jährlich, entsprechend den Erfordernissen, auf Beschluss des Vorstandes und auf der Grundlage der Beitragsordnung des AVE e.V. festgelegt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§6

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- 6.1 durch Tod des Mitgliedes
- 6.2 durch Austritt
- 6.3 durch Ausschluss

Der Austritt kann nur zum 31.12. eines jeden Jahres in Schriftform mit einer 6-wöchigen Kündigungsfrist erklärt werden.

§7

Ausschlussgründe

Auf Ausschluss kann erkannt werden, wenn schuldhaft gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereines verstoßen wird. Verstöße sind insbesondere:

- 7.1 Beitragsrückstände, führen automatisch zum Ausschluss, wenn das Mitglied mit der Bezahlung fälliger Beiträge und sonstiger Verpflichtungen in Verzug ist.
- 7.2 Handlungen gegen die Satzung und Beschlüsse des Vereines, seiner Organe oder die der übergeordneten Verbände, sowie Verstöße gegen die Bestimmungen des Fischereigesetzes und Umweltschutzes.
- 7.3 Unwürdiges Verhalten innerhalb des Vereines, wenn dies zu wiederholten Beschwerden geführt hat oder dadurch das Vereinsleben gestört wird, obwohl Ermahnungen und Verweise vom Vorstand erteilt wurden.
- 7.4 Versuchte Anpachtung von Gewässern, wenn der Verein über eine Anpachtung von Gewässern verhandelt oder verhandelt hat oder diese Gewässer bereits vom Verein bewirtschaftet werden.
- 7.5 Wenn ein Mitglied ehrenrührige Handlungen begeht oder wenn nach erfolgter Aufnahme bekannt wird, dass es solche begangen hat oder dass die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft nicht gegeben waren oder weggefallen sind.
- 7.6 Wenn es sich wiederholt den korrekten Anordnungen der Aufsichtspersonen widersetzt.
- 7.7 Wenn es die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.

Sind diese Verstöße erheblich und/ oder vorsätzlich erfolgt, kann der Ausschluss ausgesprochen werden.

In Fällen, die nach Berücksichtigung aller Umstände als minder schwer zu beurteilen sind, kann der Vorstand oder der Ehrenrat nach freiem Ermessen statt auf Ausschluss auf zeitlichen Entzug der Vereinsrechte, auf Verweis oder Ehrmahnung erkennen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Ausgeschlossene Mitglieder sind zur Leistung des, für das laufende Geschäftsjahr zu entrichtenden Jahresbeitrages verpflichtet. Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder müssen die Mitgliederkarte sofort an den Vorstand zurückgeben.

§8 Ausschlussverfahren

Der Vorstand hat das Recht, Vereinsmitgliedern aus den in §7 aufgeführten Gründen auszuschließen.

Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Bekanntgabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht der Berufung an den Ehrenrat zu. Die Berufung ist durch eingeschriebenen Brief binnen einer Frist von einem Monat beim Vorstand einzulegen, der das Rechtsmittel an den Ehrenrat weiterleitet.

§9 Organe

Organe des Vereines sind:

- 9.1 Die Mitgliederversammlung
- 9.2 der Vorstand
- 9.3 der erweiterte Vorstand
- 9.4 entfallen
- 9.5 die Gewässer und Besatz Kommission
- 9.6 die Fischereiaufsicht und die Verbandsgewässeraufsicht

§10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist,

- 10.1 die Jahreshauptversammlung
- 10.2 die Quartalsversammlung

§11 Die Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Regelmäßige Gegenstände der Jahreshauptversammlung sind:

- 11.1 Verlesen des Jahresberichts des Vorstandes und der Kommissionen.
 - 11.2 Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters und Entlastung des Vorstandes insbesondere des Schatzmeisters sowie Vorlage eines Finanzplanes für das neue Geschäftsjahr.
 - 11.3 alle 4 Jahre Neuwahl des Vorstandes.
- Im Sinne einer Notlage, bleibt der gewählte Vorstand bis zum nächstmöglichen Termin im Amt.

Nach Neuwahl des 1. Vorsitzenden kann dieser der Versammlung seine Stellvertreter und den erweiterten Vorstand vorschlagen und diesen zur Wahl stellen.

11.4 Beim Ehrenrat werden alle Mitglieder einzeln gewählt.

Anträge an die Jahreshauptversammlung sind zu berücksichtigen, wenn sie 4 Wochen vor dem Termin der Versammlung in schriftlicher Form beim Vorstand eingehen.

Eine Änderung der Satzung kann nur auf der Jahreshauptversammlung beschlossen werden.

Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

11.5 Mitgliedsversammlungen werden durch den Vorstand mit Übergabe der jährlichen Arbeitspläne einberufen.

§12

Die Quartalsversammlung

Die Quartalsversammlung dient der Information der Mitglieder. Die Beschlüsse der Quartalsversammlung sind, soweit sie nicht die Satzung betreffen, für die Mitglieder bindend.

§13

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Die Versammlungen (§11 und §12) sind ohne die Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet, soweit in dieser Satzung oder in anderen Verordnungen nichts anderes festgelegt ist. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Bei wichtigen Beschlüssen kann die Abstimmung in geheimer und schriftlicher Form durch Stimmzettel erfolgen.

§14

Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des BGB § 26 sind der 1. Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister. Jeder von Ihnen kann den Verein allein vertreten.

Der Vorstand wird auf der Jahreshauptversammlung für 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Im Sinne einer Notlage, bleibt der gewählte Vorstand bis zum nächstmöglichen Termin im Amt.

In finanzieller Hinsicht kann der Vorstand ohne befragen des erweiterten Vorstandes oder der Mitgliederversammlung über einen Betrag bis 400 Euro im Interesse des Vereines verfügen.

§15 Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand kann ausfolgenden Mitgliedern bestehen:

- 15.1 dem Vorstand
- 15.2 Schriftführer
- 15.3 entfallen
- 15.4 Sprecher der Besatzkommission
- 15.5 entfallen
- 15.6 Jugendwart
- 15.7 Sprecher für Öffentlichkeitsarbeit
- 15.8 Leiter der Arbeitseinsätze

Der erweiterte Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes eine kommissarische Besetzung des verwaisten Amtes vorzunehmen. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens 2/3 seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

In finanzieller Hinsicht kann der erweiterte Vorstand ohne Befragen der Mitgliederversammlung im Einzelfall über einen Betrag bis zu 2.000 Euro im Interesse des Vereines verfügen.

Aufwandsentschädigungen für Vorstands- und Kommissionsmitglieder werden jeweils im Finanzplan für das Geschäftsjahr festgelegt.

§16 Der Vorsitzende

Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen, welche im Terminplan des Kalenderjahres festgelegt sind. Weiterhin ist der befugt, außerordentliche Vorstandssitzungen und Versammlungen einzuberufen.

§17 Der Schriftführer

Der Schriftführer erledigt die schriftlichen Arbeiten und hat über jede Vorstandssitzung sowie Jahreshauptversammlung ein Protokoll zu führen. Beschlüsse sind namentlich aufzuführen. Protokolle sind von ihm und dem 1. Vorsitzenden zu unterschreiben.

§18 Der Schatzmeister

Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt über alle Einnahmen und Ausgaben Buch. Er ist verantwortlich für eine pünktliche Kassierung der Beiträge und termingerechte Abrechnung gegenüber dem AVE. Er legt einmal

jährlich vor der Jahreshauptversammlung alle Rechnungen, Quittungen und Belege der Revisionskommission zur Kontrolle vor. In klarer und verständlicher Form erstellt er für die Jahreshauptversammlung seinen Revisionsbericht und trägt diesen auch vor.

§19

Ehrenratsvorsitzende und Ehrenmitglieder

Sie sind Repräsentanten des Vereines und werden durch den Vorstand vorgeschlagen. Die Wahl erfolgt in der Wahlberichtsversammlung aller 4 Jahre. Der Ehrenrat setzt sich aus langjährigen, vertrauensvollen Mitgliedern zusammen. Er wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden. Alle Verhandlungen sind streng vertraulich. Von den Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen. Dem Rat obliegen folgende Aufgaben:

- 19.1 Schlichtung von Unstimmigkeiten zwischen Vorstand und Mitgliedern.
 - 19.2 Schlichtung von Unstimmigkeiten zwischen Mitgliedern, wenn von einer Partei der Ehrenrat angerufen wird.
 - 19.3 Entscheidungen über den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein gemäß §8 dieser Satzung.
- Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig.

§20

Verwaltung und Vereinsvermögen

Über das bewegliche und unbewegliche Vermögen des Vereins ist ein Inventarverzeichnis vom Schatzmeister zu führen, in dem alle Zugänge und Abgänge sorgfältig verzeichnet sind.

Der Kassenbestand des Vereins ist jeweils in Form einer Sparanlage zu günstigen Zinsen anzulegen. Für laufende Ausgaben wird eine Barkasse geführt. Der Kassenbestand sollte 500 Euro nicht übersteigen.

Des Weiteren ist ein Girokonto zu führen, damit alle erforderlichen größeren Zahlungen per Überweisungen oder Scheck bargeldlos erfolgen können. Der jeweilige Kontostand ist dem aktuellen Bedarf anzupassen. Die Verfügungen über Gelder aus dem Vereinsvermögen ist nur mit den Unterschriften von 2 der 3 Unterschriftsberechtigten möglich.

Entsprechende Anweisungen sind an das Geldinstitut zu geben. Die Unterschriftsproben sind zu hinterlegen.

Zeichnungsberechtigt sind:

- 20.1 1. Vorsitzende gemeinsam
- 20.2 2. Vorsitzende gemeinsam
- 20.3 Schatzmeister allein unterzeichnend

Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines geschäftsführenden Mitglieds des Vorstands übernimmt ein verbleibendes Mitglied des Vorstandes kommissarisch die Aufgaben des Schatzmeisters inklusive der Kontoführung.

§21

Vereinsvertretungen

Dem Vorstand stehen als Vereinsvertretungen zur Seite.

- 21.1 Der Ehrenrat

- 21.2 Die Besatzkommission
- 21.3 Die Fischereiaufsicht/ Verbandsgewässeraufsicht

§22

Fischereiaufsicht/ Verbandsgewässeraufsicht

Sie haben die Aufgabe, in korrekter Form, für die Einhaltung des Landesfischereigesetzes und der Vereinssatzung einschließlich der Anhänge, an den Gewässern zu sorgen.

Sie müssen sich bei Ihrer Tätigkeit unaufgefordert ausweisen. Ihnen obliegt die Kontrolle der gefangenen Fische, der Fischereischein (Fischereischein, Mitgliedsausweis, und Fischerei-Erlaubnisschein), der Fanggeräte, der Einhaltung von Fangbeschränkungen, Schonzeiten, und Mindestmaße. Bei Gewässerverschmutzungen oder bei Fischsterben ist sofort bei dem Vorstand und bei der staatlichen Gewässeraufsicht präzise Meldung zu erstatten.

§23

Die Besatzkommission

Ihr obliegt die Hege, Pflege und Kontrolle sowie Förderung der Belange der zu betreuende Gewässer. Insbesondere diese Kommission bestimmt in Abstimmung mit dem Vorstand und nach den verfügbaren Etatmitteln, die Art, den Umfang und die Verteilung des Fischbesatzes. Die Kommission berichtet in der Jahreshauptversammlung über den durchgeführten Fischbesatz.

§24

Die Revisionskommission

Zur Überwachung der Kassenführung und der Kontrolle von Einnahmen und Ausgaben des Vereins sind 2 Revisoren erforderlich. Sie werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt und haben die Aufgabe, mindestens einmal im Jahr eine sorgfältige Prüfung aller Bestände und Belege vorzunehmen. Der Jahreshauptversammlung ist der Prüfungsbericht schriftlich vorzulegen und die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.

§25

Der Rechtsverkehr

Der Verein wird im Rechtsverkehr durch folgende drei Sportfreunde vertreten:

- 25.1 den 1. Vorsitzenden
- 25.2 den 2. Vorsitzenden
- 25.3 den Schatzmeister

§26

Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines kann nur durch die Jahreshauptversammlung beschlossen werden. Zu diesem Beschluss ist die Zustimmung von Mindestens 75% der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Landesverband Sächsischer Angler e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§27 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde von den Mitgliedern auf der Jahreshauptversammlung am 23.01.2025 in Riesa beschlossen. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft und hebt alle vorherigen Satzungen auf.

1. Vorsitzender



2. Vorsitzender



Schatzmeisterin

